



Beschlussempfehlung

Ausschuss für Landesentwicklung und Verkehr

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/3485**

Berichtersteller: Abgeordneter Herr Matthias Büttner

Der Ausschuss für Landesentwicklung und Verkehr empfiehlt dem Landtag unter Mitwirkung der Ausschüsse für Finanzen, für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung, für Arbeit, Soziales und Integration sowie für Bildung und Kultur, den genannten Gesetzentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0 : 3

Der Ausschuss für Landesentwicklung und Verkehr empfiehlt eine Beratung ohne Debatte.

Matthias Büttner
Ausschussvorsitzender

Gesetzentwurf Landesregierung Drs. 7/3485

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen
Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt.**

§ 1

Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2012 (GVBl. LSA S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. LSA S. 61), wird wie folgt geändert:

1. § 8b wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Aufgabenträger erhalten aus der Umsatzsteuerbeteiligung des Landes ab dem Jahr 2020 jährlich Zuwendungen bis zur Höhe von 20 Millionen Euro für Investitionen in den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere für die Komplementärfinanzierung des Bundesprogramms nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz. Ab dem Jahr 2021 erhöht sich der Höchstbetrag der Zuwendungen jährlich um 2,5 v. H. des Vorjahresbetrages.“

Beschlussempfehlung Ausschuss für Landesentwicklung und Verkehr

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen
Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt.**

§ 1

Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2012 (GVBl. LSA S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. LSA S. 61), wird wie folgt geändert:

1. § 8b wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) **Das Land gewährt den** Aufgabenträgern **über die Zuweisungen nach § 8 Abs. 3 hinaus** aus der Umsatzsteuerbeteiligung des Landes ab dem Jahr 2020 jährlich Zuwendungen **in** Höhe von 20 Millionen Euro für Investitionen in den **Straßenpersonennahverkehr**, insbesondere für die Komplementärfinanzierung des Bundesprogramms nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz. Die **Zuwendungen nach Satz 1 werden auf Antrag von dem für Verkehr zuständigen Ministerium gewährt.** Ab dem Jahr 2021 erhöht sich der **Betrag nach Satz 1** jährlich um 2,5 v. H. des Vorjahresbetrages.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Euro“ die Wörter „aus Mitteln der allgemeinen Finanzverwaltung“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Bundeslandes“ durch das Wort „Landes“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

b) unverändert

2. unverändert

§ 2

unverändert